

Amtsgericht Bad Kissingen

Az.: 72 C 30/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
899/20

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Bad Kissingen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
27.04.2021 aufgrund des Sachstands vom 19.04.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß §
495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 565,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.02.2021 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 59,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.02.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 565,30 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in voller Höhe begründet. Die zum Vorsteuerabzug berechnete Klägerin hat Anspruch auf Ausgleich der vollen Netto-Reparaturrechnung als ausgleichsfähigen Schaden gem. § 249 Abs. 2 BGB. Danach hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Zur Frage, was danach subjektiv aus der Sicht des Geschädigten zur Schadensbehebung erforderlich ist, darf sich dieser auf das von ihm vor der Reparaturvergabe an die Werkstatt eingeholte Schadensgutachten verlassen

Die von der Beklagten gegen den Ausgleich der aus der Reparaturrechnung noch nicht regulierten 565,30 € vorgebrachten Einwände greifen nicht durch.

Im Fall der Durchführung der Reparaturarbeiten mit Behebung der im Schadensgutachten festgestellten Schäden trägt der Schädiger das sogenannte Werkstatttrisiko mit der Folge, dass der Geschädigte selbst dann Ausgleich der Rechnung verlangen kann, wenn der Schaden - wie hier von der Beklagten mit Vorlage des von ihr eingeholten Prüfberichts Anlage K6 der Klage) vorgetragen - billiger zu beheben gewesen wäre. Dies folgt daraus, dass der Geschädigte in der Regel keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Werkstatt hat, wie sie die Reparatur durchführt, vgl. insoweit auch Urteil des für Berufungen des erkennenden Gerichts zuständigen Landgerichts Schweinfurt, Az 22 S 2/20 neben den weiteren von der Klägerseite hierzu zitierten Entscheidungen.

Auch bezüglich der Kosten in Höhe von 36,00 € für die nach der Reparatur durchgeführte Probefahrt und Reinigung ergibt sich eine Ausgleichspflicht. Die Kosten für die nach der Stellungnahme des Schadensgutachters wegen der Erneuerung von Achsteilen nachvollziehbar erforderliche Probefahrt gehören nicht zu den Gemeinkosten, sondern sind als nicht stets bei einer Reparatur anfallende Kosten in der Form des Einsatzes eines in dieser Zeit nicht für andere Arbeiten zur Verfügung stehenden Mitarbeiters der Werkstatt gesondert von der Werkstatt in Rechnung gestellt worden. Die Probefahrt nach Erneuerung der Achsteile gehört zu dem gem. § 249 Abs. 2

BGB ausgleichspflichtigen Aufwand für eine fachgerechte Reparatur, so dass auch die hierfür anfallenden Kosten zu bezahlen sind.

Es ist auch der Ausspruch einer allein bezüglich dieses Betrags hilfsweise beantragte Verurteilung Zug um Zug nicht begründet, da nicht ersichtlich ist das Vorliegen eines abtretbaren Schadensersatzanspruchs, nachdem die Reparatur mit der dazu gehörigen Probefahrt nach den Vorgaben des Schadensgutachtens durchgeführt worden ist.

Gleiches gilt für die Reinigungskosten in Höhe von 48,00 €, da wegen der erheblichen Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug nach der Stellungnahme des Schadensgutachters eine Reinigung des Fahrzeugs erforderlich gewesen ist, die über das sonst in Werkstätten teilweise übliche kurze Durchsaugen des Fahrzeugs hinausgeht und daher auch gesondert in Rechnung gestellt worden ist. Im übrigen ist eine Werkstatt nicht verpflichtet, - wenn es auch gelegentlich geschehen mag - eine Reinigung aus Kulanz kostenlos anzubieten.

Anders als bei den Sachverständigenkosten ist Voraussetzung für die Zusprechung des Schadensersatzanspruchs in Höhe der Rechnung auch nicht deren Ausgleich, da die Verpflichtung zum Ausgleich der Rechnung schon einen ausgleichsfähigen Schaden darstellt und die Durchführung der Reparatur entsprechend dem eingeholten Schadensgutachten eine Indizwirkung für die Angemessenheit der Rechnung darstellt, soweit sie - wie hier - nicht eklatant von der Höhe der im Gutachten ermittelten Reparaturkosten abweicht (Nettoreparaturkosten laut Schadensgutachten: 7.638,22 €, Nettoreparaturkosten laut Rechnung: 7.911,03 €).

Nebenentscheidungen: §§ 288,291 BGB; 91,708 Nr.11, 713 ZPO

gez.

██████████

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bad Kissingen, 03.05.2021

██████████ JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle